

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/57/571
571/02/3/6/2021-76

Vorlagen-Nummer

0134/2022

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planfeststellung für die Anbindung der Stolberger Straße / Wendelinstraße an die Militärringstraße (L34) auf dem Gebiet der Stadt Köln (Deckblattverfahren) (LSG 11);

hier: erneute Beteiligung des Beirates gem. § 70 (2) LNatSchG

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	31.01.2022

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren zur Anbindung der Stolberger Straße / Wendelinstraße (Deckblattverfahren) an die Militärringstraße zur Kenntnis und schließt sich der Verwaltungsmeinung an.

Alternativ:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren zur Anbindung der Stolberger Straße / Wendelinstraße an die Militärringstraße (Deckblattverfahren) zur Kenntnis und gibt eine Stellungnahme dazu ab.

Begründung:

Das hier vorgelegte Vorhaben wurde dem Beirat bei der UNB in der Sitzung am 29.11.2021 bereits vorgestellt. Vor der Annahme, dass die Bedenken der Höheren Naturschutzbehörde ausgeräumt seien, schloss sich der Beirat der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde an.

Im Nachgang stellte sich jedoch heraus, dass die Bedenken der Höheren Naturschutzbehörde nicht ausgeräumt sind.

Da sich die Unterlagen bis auf die Stellungnahme der Verwaltung nicht geändert haben, bitte ich um Bereithaltung der Unterlage 3961/2021.

Die Stadt Köln beabsichtigt für das Rahmenplanungsgebiet Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld die verkehrlichen Verhältnisse zu optimieren.

Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der Umwandlung des dort vorhandenen Gewerbegebietes in einen Dienstleistungsschwerpunkt.

Laut der Rahmenplanung Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld wird bei Ausschöpfung des dortigen Flächenpotentials eine Verdoppelung der Beschäftigungszahl des Jahres 2002 auf ca. 50.000 möglich. Um dem wachsenden Verkehrsaufkommen gerecht zu werden, ist eine schrittweise Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur unbedingt erforderlich.

Die wesentlichen Entwicklungsziele der Rahmenplanung und hier insbesondere der Verkehrsplanung sind:

- Bündelung des Durchgangsverkehrs und der HAUPTerschließungsverkehre auf den dafür vorgesehenen Örtlichen Hauptverkehrszügen und den Örtlichen Hauptstraßen,
- vorrangige Verbesserung der äußeren Anbindung des Gebietes durch Ausbau bzw. Ertüchtigung des Hauptstraßennetzes,
- Ableitung des Gewerbeverkehrs aus dem Gebiet auf kürzestem Wege über Gewerbestraßen auf das übergeordnete Straßennetz,
- weitgehende Freistellung der Wohnstraßen (z. B. Alter Militärring) vom gewerblichen Verkehr und Befreiung vom Durchgangsverkehr sowie schrittweise Umgestaltung und
- Ausbau eines – teilweise begrünten – flächendeckenden Fuß- und Radwegesystems.

Im Rahmen des Verkehrserschließungskonzeptes wurde auf dieser Grundlage die Anbindung der Aachener Straße an die Militärringstraße Richtung Norden als Linksabbieger mit Gleisquerung über die B 55 sowie die eine Anbindung der Militärringstraße an die Aachener Straße Richtung Westen über eine Auffahrrampe im Landschaftsschutzgebiet L 11 geplant.

Der öffentliche Personennahverkehr soll dagegen den Alten Militärring weiterhin nutzen, so dass der Bus über eine privilegierte Busspur mit zusätzlicher Einfädelung vor der KVB-Haltestelle „Alter Militärring“ im Bereich der Mittelinsel geführt wird.

Darüber hinaus sieht die Planung im Bereich der Stolberger Straße / Militärringstraße eine neue Anschlussstelle an die Militärringstraße vor sowie die Verlegung des dort zu den nördlich gelegenen Kleingartenparzellen verlaufenden Schotterweges parallel zu den Auf- und Abfahrtrampen der Anschlussstelle.

Des Weiteren ist am Knotenpunkt Stolberger Straße – Vitalisstraße ein Kreisverkehrsplatz geplant.

Mit der beschlossenen Planung wurde erstmals 2015 der Antrag auf Planfeststellung bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Die erste Offenlage im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat 2016 stattgefunden.

Gegen die ursprüngliche Planung einer neuen Rampe von der Militärringstraße an die Aachener Straße wurden schwerwiegende Einwendungen aufgrund erheblicher privater Betroffenheiten eingebracht; gegen den neuen Anschluss der Stolberger Straße gingen dagegen wenige inhaltlich kritische Einwendungen ein.

Auf Grund der schwerwiegenden Einwände wurde ein Verkehrsgutachten zur Leistungsfähigkeit des Knotens Militärringstraße / nordöstliche Rampe beauftragt, mit dem Ergebnis, dass die bestehenden

Rampen die zusätzlichen Verkehre leistungsfähig abwickeln können.

Vor diesem Hintergrund wurde die Planung dahingehend geändert, dass die neu geplante Rampe vom Militärring zur Aachener Straße entfällt und die Planänderung mittels Deckblattverfahren in das laufende Verfahren eingebracht wird.

Die Deckblattunterlagen haben 2020 offengelegen. Im Nachgang hierzu hat aufgrund der Einwändung der Höheren Naturschutzbehörde eine weitere Anpassung der Unterlagen aus dem Bereich Artenschutzprüfung und LBP (in Abstimmung mit der Einwänderin) stattgefunden.

Die geänderten Unterlagen wurden bei der Bezirksregierung eingereicht.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wurde die Untere Naturschutzbehörde von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, als Träger eines öffentlichen Belangs zu den Antragsunterlagen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Einwände der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) belaufen sich auf unzureichende Berücksichtigung nachfolgender Punkte in der Einzelfallprüfung bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan:

- Schmälerung der klimatischen Wohlfahrtswirkung
- Umgang mit öffentlichen Flächen
- Unzureichender Funktionsausgleich
- Erholungsnutzung und
- Biotopverbund.

In dem Schriftsatz der Verwaltung wird zu dem Vorhaben Stellung genommen, der u.a. auch Aussagen zu den Einwändepunkten der HNB enthält.

Vor dem Hintergrund der geänderten Sachlage wird dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 70 (2) LNatSchG NRW erneut die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Anlagen:

Anlage 1: Landschaftsplanauszug

Anlage 2: Stellungnahme der Verwaltung - Untere Naturschutzbehörde